

B e n u t z u n g s o r d n u n g für die Sportanlagen am Jahnplatz

1. Allgemeines

Die Stadt Lippstadt stellt ihre Sportanlagen am Jahnplatz für den Sport unter Beachtung dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Zu den Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung gehören alle vorhandenen Spielfelder und Leichtathletikanlagen mit den Gebäuden, die dem Sportbetrieb dienen.

Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt durch das Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Lippstadt.

2. Benutzung

Die Sportanlagen werden Lippstädter Schulen, gemeinnützigen Lippstädter Sportvereinen, dem Stadtsportverband Lippstadt e.V. und dem Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V. - Kreis Lippstadt - überlassen.

Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Absatz 1 genannten Nutzer möglich ist.

...

Die außersportliche Nutzung der Sportanlagen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Lippstadt.

3. Benutzungszeiten

Die allgemeinen Benutzungszeiten sind der täglichen Dienstzeit des Platzwartes angepaßt und z.Z. wie folgt festgelegt:

Montag - Freitag	8.00 - 13.15 Uhr 14.00 - 21.00 Uhr
Samstag	12.00 - 19.00 Uhr
Sonntag	9.00 - 18.30 Uhr

Darüber hinaus ist gegen die Benutzung der Sportplätze grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Einrichtungen in den Sportheimen stehen außerhalb der Dienstzeit des Platzwartes jedoch nicht zur Verfügung. Des weiteren können diese samstags und sonntags nur bei der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung anderer Veranstaltungen benutzt werden. In Ausnahmefällen entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Lippstadt.

...

4. Benutzung durch Schulen

Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Lippstädter Schulen bei bedarf zu folgenden Zeiten vorbehalten:

Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr

Die Benutzung erfolgt in Absprache unter den anwesenden Schulen. Ein Benutzungsplan besteht nicht.

Die Durchführung von Sonderveranstaltungen ist mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Lippstadt abzustimmen.

5. Benutzung durch Sportvereine

Für die Sportvereine werden folgende Benutzungszeiten festgelegt:

Training

Montag - Freitag 17.00 - 21.00 Uhr

Vor 17.00 Uhr ist die Vereinsnutzung nur möglich, wenn der Schulsport hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Die regelmäßigen Trainingszeiten der einzelnen Vereine sind den bestehenden Benutzungsplänen zu entnehmen.

...

Wettkampf

Samstag	12.00 - 19.00 Uhr
Sonntag	9.00 - 18.30 Uhr

Die Zuweisung der Spielfelder für die Durchführung von Fußballspielen erfolgt anhand der einvernehmlich vereinsintern erstellten Belegungspläne. Jeweils vor Saisonbeginn legt der hiermit beauftragte Verein dem Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Lippstadt den Belegungsplan vor.

Die Austragung zusätzlicher Fußballspiele und die Durchführung anderer Sportveranstaltungen sind mit dem Schulverwaltungs- und Sportamt abzustimmen.

6. Antrag und Zuweisung

Die Benutzung der Sportanlagen durch Vereine und Gruppen bedarf der Genehmigung der Stadt Lippstadt.

Anträge auf Benutzung der Sportanlagen für Sonderveranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens 1 Woche vorher, schriftlich beim Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die stets auf Widerruf erteilte Benutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck.

...

Kann eine geplante Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt werden, ist das Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Benutzungserlaubnis kann u.a. bei nicht ordnungsgemäßem Trainings- und Spielbetrieb oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.

7. Sperrung der Sportanlagen

Die Stadt Lippstadt kann die Sportanlagen sperren, wenn dies erforderlich ist

- bei Unbespielbarkeit der Plätze
- zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
- für außersportliche Veranstaltungen

Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen zurückgezogen werden. Das Schulverwaltungs- und Sportamt setzt den Benutzer hierüber unverzüglich in Kenntnis.

8. Allgemeine Haus- und Platzordnung

Die Sportanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung unter Beachtung der Genehmigung auf eigene Verantwortung benutzt werden.

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß weder Personen gefährdet oder belästigt noch Gebäude mehr als unvermeidbar verschmutzt oder gar beschädigt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene oder festgestellte Schäden sind unverzüglich vom jeweiligen Benutzer dem Platzwart zu melden.

Innerhalb der Sportanlagen sind verboten:

- mit dem Fahrrad oder Motorrad zu fahren
- Zelte aufzubauen
- Feuerstellen anzulegen
- Abfälle aller Art auf dem Boden zu hinterlassen
- Bäume und Sträucher zu beschneiden
- Zäune und Dächer von Gebäuden zu besteigen

Auf den Sportanlagen sind

- die Ausgabe von Speisen und Getränken
- der Aufbau von Verkaufsständen
- die Benutzung von Lautsprechern

nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Lippstadt gestattet. Auf Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.

Beim Training und bei Veranstaltungen müssen verantwortliche Übungsleiter oder Betreuer anwesend sein. Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht.

Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleideräumen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Sportlern, Trainern und Betreuern gestattet.

...

Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Rauchen und Alkoholgenuß sind in den Umkleideräumen untersagt.

Sportschuhe sind bei Bedarf an den Wasserstellen vor den Sportheimen zu reinigen.

Trainingsbeleuchtungs- und Platzbewässerungsanlagen werden nur vom Platzwart bedient.

Trainingsbeleuchtungsanlagen werden erst bei einer Trainingsteilnahme von mindestens 10 Personen eingeschaltet.

Sportgeräte können vom Platzwart gegen Empfangsbescheinigung/Pfand ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Schulverwaltungs- und Sportamtes der Stadt Lippstadt abgestellt und benutzt werden.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Ausführen von Tieren auf den einzelnen Sportflächen ist nicht gestattet.

...

9. Besondere Haus- und Platzordnungen

Die Stadt Lippstadt behält sich vor, bei Bedarf besondere für die Benutzer verbindliche Haus- und Platzordnungen zu erlassen.

10. Hausrecht

Auf den Sportanlagen übt der Platzwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht für die Stadt Lippstadt aus und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

11. Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

Die Benutzer der Sportanlagen, die der Benutzungsordnung zu wider handeln, werden vom Platzwart ermahnt und können im Wiederholungsfall vom Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Lippstadt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

12. Vorschriften für Sonderveranstaltungen

Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung von Sportveranstaltungen zu beachten:

- Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung
 - Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung
 - Bestimmungen der GEMA
- ...

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Schulverwaltungs- und Sportamtes der Stadt Lippstadt.

Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.

Die Beauftragten der Stadt Lippstadt haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

13. Haftung

Die Stadt Lippstadt überläßt dem Benutzter die Sportanlagen und Geräte in ihrem jeweiligen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportanlagen, Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er stellt sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lippstadt an den überlassenen Sportanlagen, Räumen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

...

Der Benutzer stellt die Stadt Lippstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Sportanlagen und Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lippstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lippstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Stadt Lippstadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

14. Anerkennung

Mit Benutzung der Sportanlagen erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

...

15. Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Lippstadt in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

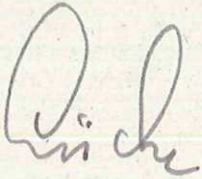
16. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft.

Lippstadt, den 26. Sept. 1994

Der Stadtdirektor

I. V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Lücke', written over a horizontal line.

(Lücke)

I. Beigeordneter